

MITTEILUNGSBLATT



der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Mittwoch, 1. Februar 2017

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: info@vg-uehlfeld.de, www.vg-uehlfeld.de

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst - Tel. 112

Rettungsdienst und Feuerwehr in akuten Notfällen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Tel. 116 117

In Notfällen an **Wochenenden** und **Feiertagen** sowie **nachts** erreichbar.

Polizeiinspektion Neustadt a.d.Aisch

Bahnhofstraße 43, 91413 Neustadt an der Aisch
Telefon: 09161 88530 und **Notruf: 110**

Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie - Tel. 09161/873571

Beratung bei psychischer Erkrankung und in seelischen Krisensituationen. Mo. – Fr. 8.00-17.00 Uhr

Krisendienst Mittelfranken - Tel. 0911/42 48 55 - 0

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen –
Zentrale Rufnummer für Mittelfranken.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis

04.02./ Thorsten Peter Schluttig
05.02.2017 Schloßgartenstraße 11, 91452 Wilhermsdorf,
Tel. 09102/9993959

Dienstbereit: 10.00 – 12.00 Uhr in der Praxis
18.00 – 19.00 Uhr in der Praxis

Apotheken-Bereitschaftsdienst

03.02. – Storchen-Apotheke
09.02.2017 Hauptstraße 21, 91486 Uehlfeld, Tel. 09163/1221

Außensprechtag des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am **Dienstag, den 21.02.2017 in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr** im Ämtergebäude der Stadt Neustadt a.d. Aisch, Würzburger Straße 33, 91413 Neustadt a.d. Aisch, Erdgeschoss, Zimmer 07, einen allgemeinen Außensprechtag durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX, die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienststopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Neustadt – Bad Windsheim eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

Ausweisung des Wasserschutzgebiets

Die Regierung von Mittelfranken hat die **Verordnung vom 28.12.2016 über das Wasserschutzgebiet für die Erschließungsgebiete Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken im Amtsblatt Nr. 12a der Regierung von Mittelfranken vom 30.12.2016 veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.**

Der **Text der Verordnung** mit dem überarbeiteten **Verbotskatalog**, die **Anlage 2** (Maßgaben und Begriffsbestimmungen) sowie eine **Übersichtskarte** sind anschließend abgedruckt.

Die komplette Verordnung mit zehn Detailplänen im Maßstab 1:2500, auf denen die genaue Grenzziehung der einzelnen Schutz-zonen erkennbar ist, ist bei der Regierung von Mittelfranken, den Landratsämtern Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt und in den Gemeindekanzleien Markt Uehlfeld, Markt Dachsbach, Markt Lonnerstadt und bei der Stadtverwaltung Höchstadt a.d. Aisch niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Verordnung
der Regierung von Mittelfranken
über das Wasserschutzgebiet für die
Grundwassererschließungsgebiete
Uehlfeld I und II des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Franken (FWF)
in den Gemeinden Markt Uehlfeld,
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und
Markt Lonnerstadt in den Landkreisen
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und
Erlangen-Höchstadt**

Vom 28. Dezember 2016

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 3b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 29.03.2016 und Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.12.2016 sowie § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken wird in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Die Anlage 2 enthält Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
12 Fassungsbereichen (Schutzzone I),
4 engeren Schutzzonen (Schutzzone II) und
1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1: 2.500 (Blatt 1 bis 10) maßgebend, die bei der Regierung von Mittelfranken, in den Landratsämtern Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt und in den Gemeindekanzleien Markt Uehlfeld, Markt Dachsbach, Markt Lonnerstadt und bei der Stadtverwaltung Höchststadt a. d. Aisch niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 3
Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie teichwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 2 Ziffer 1	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 2)		
2.1	Nach § 20 bis 22 UVPG genehmigungspflichtige Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (hierzu zählen nicht die Betriebsrohrleitungen von Anlagen nach Nr. 2.2)	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 4)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Betrieb von kerntechnischen Anlagen	verboten	

entspricht Zone		III	II
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen, - für Klärbehälter in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.</p> <p>Zulässig für die bestehenden Kläranlagen (Bestandsschutz).</p>	verboten
3.2	Regen - oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	zulässig für die Ortsteile innerhalb des Schutzgebietes	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	<p>verboten,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung - Waschwasser ohne chemische Zusätze, das bei der Reinigung von Wurzelfrüchten anfällt 	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 5)	verboten
4.7	Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern durchzuführen	- zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für jegliche Geländemotorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach Nr. 4.6	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Erweiterung bestehender Friedhöfe zulässig	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Anlagen gem. § 1 Bundeskleingartengesetz zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten (siehe Anlage 2 Ziffer 6)
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung oder Kleinkläranlage eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt (siehe Anlage 2 Ziffer 7) kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist jedoch stets eine Gründungstiefe bis zur Frostsicherheit zulässig	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig, - wenn für die betroffene Gemeinde außerhalb des Wasserschutzgebietes keine alternative Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist oder - die Ausweisung den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entspricht	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2 Ziffer 8 eingehalten werden	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig - mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und - wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig - mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 und - wenn die Baumaßnahme bei der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Einsichtnahme vorgelegt wird	verboten
5.6	Windkraftanlagen zu errichten	zulässig unter Beachtung der notwendigen standortangepassten Auflagen für den Grundwasserschutz	verboten
5.7	Biogasanlagen zu errichten	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	- nur zulässig wie bei Nr. 6.2 - verboten für Gärrückstände aus Biogasanlagen, wenn das Ausgangsmaterial nicht aus land- oder forstwirtschaftlicher Grundproduktion, Wirtschaftsdünger oder aus Rückständen der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte stammt.	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung erfolgt	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	verboten, ausgenommen Grüngutkompost und Bioabfallkompost (die Anforderungen der Bioabfallverordnung sind einzuhalten)	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen (s. Anlage 2 Ziffer 13)	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2 Ziffer 13)	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 9) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkurrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild/Wildresten	zulässig	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 10 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziffer 11)	Verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 5.000 m ² bei umgehender Begründung von standortgerechten Waldkulturen; bei Kalamitäten, die Rodung erforderlich machen, besteht keine Begrenzung der Fläche	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Landratsamt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Befreiungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht gefährdet wird. Bei der Ausübung des Ermessens hat die Behörde die Anlage 2 Ziffer 12 zu berücksichtigen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständigen Landratsamtes zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestat-

ten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelhöchstädt (Brunnen 1 bis 6) vom 12.05.1970 i.d.F. vom 19.02.1976 und über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth (Brunnen 7 bis 10) vom 01.12.1971 i.d.F. vom 11.02.1972 sowie die Verordnung des Landratsamtes Höchstädt a. d. Aisch über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Mailach und Sterpersdorf (Brunnen 9 bis 12) vom 04.11.1971 i.d.F. vom 21.01.1972 außer Kraft.

Ansbach, 28. Dezember 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

s. a. Anlage 1 (12 Lagepläne)
Anlage 2 (ab S. 194)

Anlage 2: Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt in den Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstädt

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 4

1. Fischteiche (zu Nr. 1.1)

Die bestehenden Fischteiche genießen Bestandsschutz. Zu den üblichen teichwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen gehören u.a. Räumungen, Wiederherstellung von Dämmen, Unterhaltung der technischen Einrichtungen wie auch Zufahrts- und Betriebswege. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig.

2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe- VwVwS)" zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - - Dicyandiamid (DIDIN)	Diesekraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Cypermethrin - Isoproturon

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C:
 - die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind, oder
 - die in einem Auffangraum aufgestellt sind, dessen Inhalt das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter dem Begriff „Erweiterung“ fallen nicht notwendige Umbaumaßnahmen sowie Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

5. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern (zu Nr. 4.6)

Umbaumaßnahmen innerhalb des bestehenden Motorsportübungsgeländes, insbesondere die Ummodellierung der Übungsstrecken und die Errichtung von Unterständen sind zulässig.

6. Berechnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen (zu Nr. 4.14)

Die Berechnung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehender Anlagen in der Schutzzone II richtet sich nach den Vorgaben der Zone III.

7. Bauliche Anlagen - Gründungssohle (zu Nr. 5.1)

In folgenden Ortslagen ist mit nachfolgend genannten höchsten zu erwartenden Grundwasserständen zu rechnen:

- | | | |
|----------------------------|----------------|--|
| - im Ortsteil Uehlfeld | 274,00 m ü. NN | (Grundwasserstand im Blasensandstein mit Coburger Sandstein) |
| - im Ortsteil Demantsfürth | 273,00 m ü. NN | |
| - im Ortsteil Mailach | 274,00 m ü. NN | |
| - im Ortsteil Weidendorf | 272,50 m ü. NN | |
| - im Ortsteil Voggendorf | 274,00 m ü. NN | |

Liegt bei Baumaßnahmen die geplante Gründungssohle 2 m über den o. g. Grundwasserständen in den entsprechenden Ortslagen, ist ein zusätzlicher Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes durch den Bauherrn nicht erforderlich.

Der Nachweis eines abweichenden Grundwasserstandes im Einzelfall ist dem Bauherrn unbenommen.

Außerhalb der o. g. Ortslagen ist ein Nachweis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes durch den Bauherrn zu erbringen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern lediglich eine frostsichere Gründung bezogen auf die tatsächlich vorhandene, natürliche Geländeoberkante ausgeführt wird.

8. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAWS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik sind zu beachten.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

9. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

10. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Der Anbau von Meerrettich, Heilkräutern und Gewürzen unterfällt nicht dem Begriff des „Gemüseanbaus“.

11. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte dieser Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

12. Befreiung (zu § 4)

Bei der Prüfung der Zulassung einer Befreiung hat die Behörde in ihre Ermessenserwägung maßgeblich mit einfließen zu lassen, ob Grundstücksteile nur aus Praktikabilitätsgründen in die Schutzzone miteinbezogen wurden, um klare Grenzziehungen zu schaffen.

13. Brunnen 13, Schutzzone II (zu Nr. 6.1, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6)

Solange Brunnen 13 noch nicht in Betrieb ist, gelten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 474, 474/1, 487/2, 491 und 492 Gemarkung Demantsfürth für die Verbote im Schutzgebietskatalog Nr. 6.1, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 lediglich die Auflagen der Schutzzone III.

Ansbach, 28. Dezember 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 183

Zeichenerklärung

● Brunnen Uehlfeld

- WSG Zone I
- WSG Zone II
- WSG Zone III

Ansbach, den 07.02.2013...
Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Handwritten signature

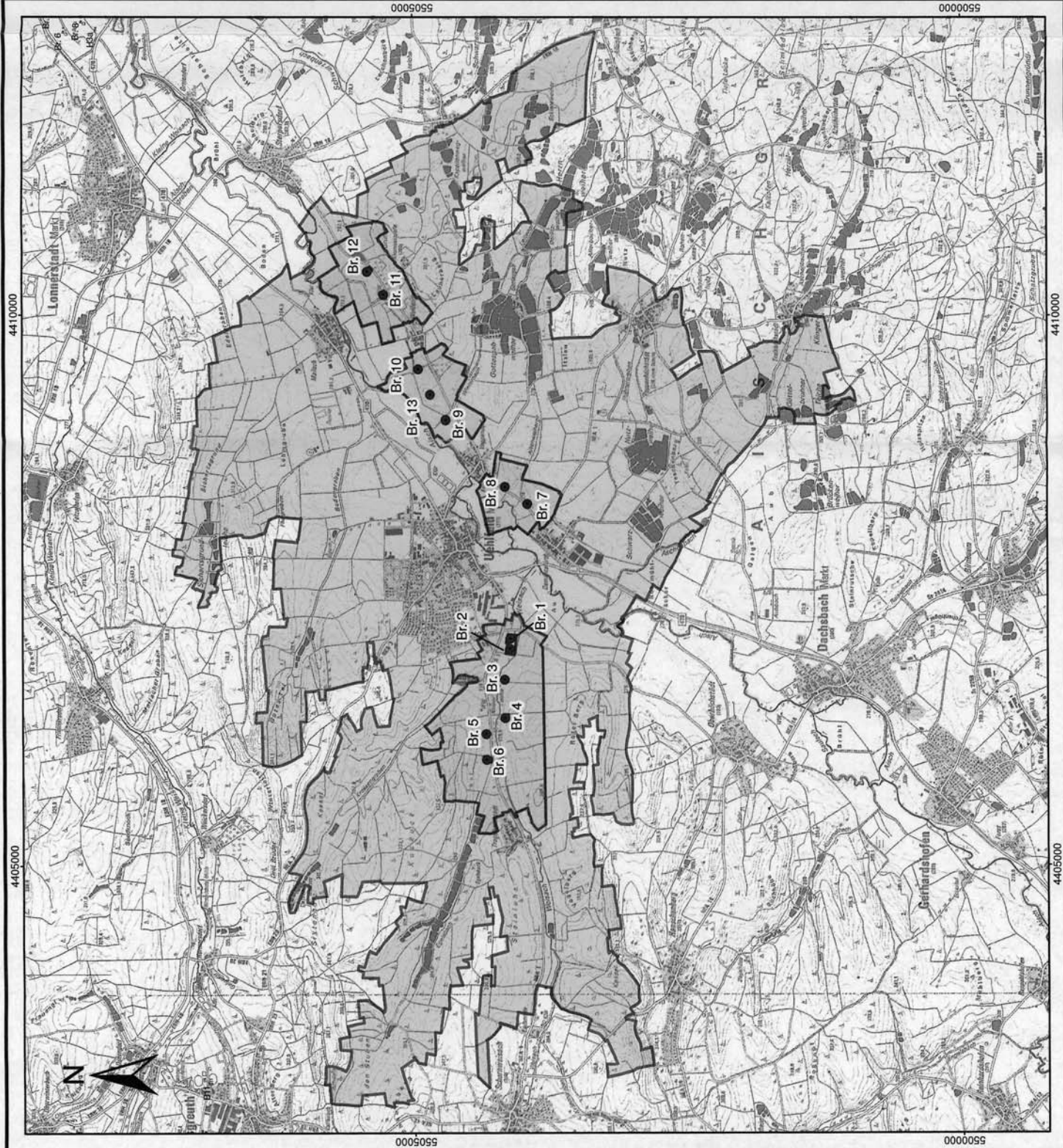
Topographische Darstellung auf Grundlage der digitalen
Rasterdaten der TK25 © Bayerisches Landesvermessungsamt



BCE
BÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Übersichtslageplan
Wasserschutzgebiet

J:\ueh1028940\docber\2013-01-WSG\AnlAnlage_3_1
M.: 1:35000 Jan. 2013 ueh1028940



VHS Außenstelle Uehlfeld mit Gerhardshofen und Dachsbach

Anmeldung und Info:

Außenstellenleitung Frau Gericke, 09163 – 201470 (bitte auf AB sprechen), per e-mail gericke.vhs@gmx.de, über facebook www.facebook.com/pages/VHS-Uehlfeld-Gerhardshofen-Dachsbach oder auch über www.vhs-nea-bw.de

Anmeldung bitte wenn möglich per E-Mail unter gericke.vhs@gmx.de!!!

Die neuen Hefte sind da und liegen an den bekannten Stellen aus. Sollten Sie keines mehr bekommen haben, melden Sie sich bitte bei mir.

NAG3622 Bodystyle - Kurs ist voll, keine Anmeldung mehr möglich

Mo, 13.02.17 (11x) 18.30 - 19.30 Uhr mit Martina Gromes
Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen, Mehrzweckraum im Keller.

NAG5626 fay@ – ohne Verspannungen durch den Alltag

Haben Sie Rückenschmerzen, Verspannungen oder suchen Sie einfach eine Möglichkeit, schmerzfrei bis ins hohe Alter zu leben? Dann haben ich die passende Lösung für Sie, fay@ – das Faszienyoga! Ein Übungssystem für Muskeln und Faszien (Bindegewebe) bestehend aus Bewegungs-, Dehn- und Kräftigungsübungen kombiniert mit einer darauf abgestimmten Faszien-Rollmassage. Bitte mitbringen: Matte, Handtuch, Sportbekleidung, fay@-Rolle oder Blackroll (falls vorhanden, können aber auch im Kurs ausgeliehen werden)

Dachsbach-Gerhardshofen, Mehrzweckraum im OG der Aischgrundhalle

Mi., 15.02.17 (10x) 19.00 – 20.00 Uhr, mit Monika Gericke, fay@-Trainerin

NAG5640 Ein Abend für Körper, Geist und Seele

Vom Rosenhandbad über Ihre ganz persönliche Fantasiereise zu Ihrer eigenen Wohlfühlmischung mit ätherischen Ölen Ein Abend, der Zeit und Raum beinhaltet.

Bitte mitbringen: Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken, kleines Kissen, evtl. Knierolle.

Dachsbach, Rathaus, Raum „Ruhephase“

Mi., 15.02.17 (1x) 18.00 - 21.00 Uhr, mit Daniela Rausch, Gesundheitspraktikerin für Entspannung und Vitalität 19,80 Euro + 15,00 Euro Materialkosten

NAG5632 Yoga „Zeit für mich“

Im Yoga lernen wir, unseren Körper mit all seinen Vor- und Nachteile

len anzunehmen. Es geht darum, sich selber zu achten und nicht zu schaden. Bei Bewegungs-, Atem- und Gedankenachtsamkeit sind wir stets achtsam und offen für Veränderung, nehmen Bewegungsmuster und Grenzen wahr, um sie dann zu verändern. Ziele sind Gleichgewichts- und Achtsamkeitsschulung, Beweglichkeitsschulung, Schulung des Nervensystems und des Muskelzusammenspiels und die Beruhigung und Vertiefung des Atems. Dadurch lernen wir die natürlichen Kräfte und Energien unseres Körpers gezielt einzuschätzen.

Bitte mitbringen: Matte, Decke, mehrere kleine Kissen, rutschfeste Socken

Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen, Mehrzweckraum im Keller Di., 14.02.16 (10x), 18:00 - 19:15 mit Pia Fuchs

Gymnasium Scheinfeld

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Das Gymnasium Scheinfeld lädt alle Eltern, deren Kinder im nächsten Schuljahr in eine fünfte Klasse des Gymnasiums übertreten wollen, zu einem Informationsabend am **Donnerstag, dem 16. Februar 2017, um 19:00 Uhr** in die Aula des Gymnasiums ein. Der Schulleiter OSTD Alfred Munzert und weitere Lehrkräfte werden über den Bildungsweg am Gymnasium und alle für den Übertritt nach der 4. oder 5. Jahrgangsstufe wichtigen Informationen Auskunft geben. Das Gymnasium Scheinfeld bietet den naturwissenschaftlich-technologischen Zweig mit der Sprachenfolge Englisch-Latein oder Englisch-Französisch sowie den sprachlichen Zweig mit der Sprachenfolge Englisch-Latein-Französisch an.

Internationale Kontakte ermöglichen den Schülern Austauschaufenthalte in Frankreich, Slowenien (Gruppenaustausch) sowie Einzelaustausche. Schullandheim, Skikurs, Exkursionen, Berufspraktikum und Oberstufenfahrt ermöglichen außerschulische Bildungserfahrungen.

Der Schwerpunkt der Information wird auf der spezifischen Situation und den besonderen Möglichkeiten am Gymnasium Scheinfeld mit seinem familiären Charakter liegen. Vorgestellt wird z. B. das Tutorensystem in den fünften Klassen, die Fördermöglichkeiten im freiwilligen Angebot und die Offene Ganztagschule. Im Anschluss an die Ausführungen ist auch zu persönlichen Gesprächen Gelegenheit. Alle interessierten Eltern sind herzlich willkommen. Zum näheren Kennenlernen des Schulhauses und der Schulgemeinschaft findet am **Samstag, dem 11.03.17, von 10:00 – 12:00 Uhr** die Schulhausöffnung für interessierte Schüler und deren Eltern statt.

Übungstermine der Freiwilligen Feuerwehren

Markt Dachsbach

Dachsbach	So. 05.02.2017	14.00 Uhr	Jahreshauptversammlung
-----------	----------------	-----------	------------------------

Gemeinde Gerhardshofen

Birnbaum	So. 05.02.2017	09.00 Uhr	Übung Gruppen 1 + 2
----------	----------------	-----------	---------------------

Markt Uehlfeld

Peppenhöchstädt	Fr. 03.02.2017	20.00 Uhr	Schulung, Jahresplanung
Schornewisach	So. 05.02.2017	09.00 Uhr	Unterricht Unfallverhütung

Kirchliche Nachrichten

Bereitschaftsdienst für die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach/Oberhöchstädt, Gerhardshofen und Uehlfeld

So. 05.02.2017 (Letzter So. n. Epiphania)
Pfr. Müller/Pfrin. Schorn, Gutenstetten – Tel. 09161/2650

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach und Oberhöchstädt

Mittwoch, 01.02.

- 16.00 Uhr Präparanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach
- 17.00 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach
- 19.30 Uhr Vorbereitung Weltgebetstag im Chorhaus St. Sebastian Dachsbach
- 19.30 Uhr Kirchenvorstands-Sitzung im Gemeindeheim Dachsbach

Donnerstag, 02.02.

- 19.30 Uhr Bibelstunde im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt
- 19.30 Uhr ELJ Dachsbach

Freitag, 03.02.

- 19.30 Uhr Posaunenchor Oberhöchstädt

Letzter Sonntag n. Epiph., 05.02.

- 9.00 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt (Lektorin Röder)
- 10.15 Uhr Familiengottesdienst in Dachsbach (Lektorin Röder und Kigo-Team)
- anschl. Beisammensein im Chorhaus bei Suppe und Nachtisch

Montag, 06.02.

- 9.30 Uhr Krabbelgruppe Aischwiesenhüpfen
- 20.00 Uhr Kirchenchor Dachsbach

Dienstag, 07.02.

- 20.00 Uhr Frauenchor Oberhöchstädt
- 20.00 Uhr Posaunenchor Dachsbach

Mittwoch, 08.02.

- 16.00 Uhr Präparanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach
- 17.00 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Gemeindeheim Dachsbach
- 19.30 Uhr Konfirmanden-Elternabend im Gemeindeheim Dachsbach

Terminvorschau:

Frauenfrühstück in Rauschenberg

Bereits heute laden wir herzlich zum Frauenfrühstück nach Rauschenberg im Gasthaus Zimmermann am **Mittwoch, 1. März 2017 ab 9.00 Uhr** herzlich ein. Die Referentin, Frau Monika Scherbaum, Gemeindeferentin und Katechetin aus Wieseth, spricht zum Thema: „Frauen sind spitze!“.

Herzliche Einladung zum Familien-Gottesdienst am 5. Februar

Das Kigo-Team Dachsbach und Lektorin Gerlinde Röder laden ganz herzlich zum Familiengottesdienst am **Sonntag, 5. Februar 2017 um 10.15 Uhr** in die St. Marienkirche Dachsbach ein. „Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“ (Hesekiel 36,26) Zu der Jahreslosung 2017 gibt es interessante Geschichten und viele Lieder. Anschließend laden wir zum Beisammensein in das Chorhaus St. Sebastian bei Suppe und Nachtisch ein.

Weltgebetstag-Vorbereitung am 1. Februar

„Was ist denn fair?“ Über diesen Satz hat sich der ein oder andere von uns sicherlich auch schon seine Gedanken gemacht. Ebenso die Frauen von den Philippinen, die uns in diesem Jahr am 03. März 2017 zum Weltgebetstag einladen. Um, wie in jedem Jahr,

einen schönen Gottesdienst miteinander feiern zu können, benötigen wir noch Hilfe.

Wir treffen uns am **Mittwoch, 01.02.2017 um 19.30 Uhr** im Chorhaus St. Sebastian Dachsbach um den Gottesdienst vorzubereiten. Ein weiteres Treffen ist am 15.02.2017 im Gemeindeheim Dachsbach (Nelkenstr.1) geplant. Der Weltgebetstags-Gottesdienst findet statt am Freitag, 3. März um 19.30 Uhr im Evang. Gemeindeheim Dachsbach.

Es lädt freundlichst ein
das WGT-Vorbereitungs-Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gerhardshofen

www.pfarramt-gerhardshofen.de, Tel. 09163-359, Fax 7615
Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr

Mittwoch, 01.02.2017

- 9.30 Uhr Krabbelgruppe „Kleine Strampler“
- 16.15 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 02.02.2017

- 19.00 Uhr Infoabend im Gemeindehaus zur Anmeldung für die Konfirmation 2018. Eingeladen sind alle Jugendlichen mit Eltern, die sich 2018 konfirmieren lassen wollen.

Freitag, 03.02.2017

- 19.00 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 04.02.2017

- 14.00 bis 17.00 Uhr Proben für das Kindermusical „Martin Luther“ in der Aischgrundhalle: Komplettdurchlauf für alle

Sonntag, 05.02.2017 (Letzter So. n. Epiphania)

- 9.30 Uhr Gottesdienst in Gerhardshofen mit Taufe von Johanna Dippold aus Birnbaum (D. Kleinschroth)
- 10.45 Uhr Gottesdienst in Kästel (D. Kleinschroth)

Montag, 06.02.2017

- 9.30-10.30 Uhr Krabbelgruppe „Rasselbande“ für Kinder von 0-1 Jahren mit ihren Müttern/Vätern

Mittwoch, 08.02.2017

- 9.30 Uhr Krabbelgruppe „Kleine Strampler“
- 16.15 Uhr Konfirmandenunterricht
- 19.30 Uhr Projektchor
- 20.00 Uhr „Offener Bibelgesprächskreis“

Hinweise:

Für die Aufführung des FKK (Fränkisches Kirchenkabarett) am **10. Februar um 19.30 Uhr** in der Hammerschmiede in Birnbaum sind nach erfolgter Rückmeldung noch ca. 40 Plätze frei. Sie werden an der Abendkasse für 12,-- € verkauft. Eine Reservierung ist im Pfarramt (09163/359) möglich.

Am Freitag, den 3. Februar ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schornweisach-Vestenbergsreuth

Mittwoch, 01.02.2017 - Gospelchor

- 19.00 Uhr Chorprobe im Gemeindehaus Schornweisach

Donnerstag, 02.02.2017 - Posauenchor

- 20.00 Uhr im Gemeindehaus Schornweisach

Freitag, 03.02.2017 Konfi-Unterricht

- 15.00 Uhr Gemeindehaus Schornweisach

Freitag, 03.02.2017 - Offener Jugendtreff

19.00 Uhr Gemeindehaus Vestenbergsgreuth

Sonntag, 05.02.2017 letzter So. nach Epiphania

9.00 Uhr Vestenbergsgreuth mit KIGO

10.15 Uhr Schornweisach mit KIGO

Montag, 06.02.2017 Frauenkreis

19.30 Uhr Gemeindehaus Schornweisach; Thema: evangelisch-lutherisch oder römisch-katholisch

Dienstag, 07.02.2017 Chorgemeinschaft

19.30 Uhr im Gasthaus Seidel Schornweisach

Mittwoch, 08.02.2017 - Gospelchor

19.00 Uhr Chorprobe im Gemeindehaus Schornweisach

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld

www.pfarramt-uehlfeld.de, Tel. 09163 – 231, Fax 996871

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

Mittwoch, 01.02.2017

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 04.02.2017

14.00 Uhr Probennachmittag - Martin Luther - das Musical

Sonntag, 05.02.2017 - Letzter Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Hauptgottesdienst - Abendmahl (Pfr. Dr. Schuhmacher)

9.30 Uhr Kindergottesdienst

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Vitanas Seniorenheim

Dienstag, 07.02.2017

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindezentrum am Pfarrhaus

19.30 Uhr Konfirmanden-Elternabend (Jahrgang 2016/2017)

Evang. Gemeindehaus

Mittwoch, 08.02.2017

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 09.02.2017

19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung

im Gemeindezentrum am Pfarrhaus

Samstag, 11.02.2017

14.00 Uhr Probennachmittag Martin Luther - das Musical

Aischgrundhalle Dachsbach-Gerhardshofen

Sonntag, 12.02.2017 - Septuagesimae

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Prädikantin Daniela Seren)

Konfirmanden-ElternabendHerzliche Einladung zum Konfirmandenelternabend (Konfirmandenjahrgang 2016/2017) am **Dienstag, 7. Februar 2017 um 19.30 Uhr** im evang. Gemeindehaus.**Katholische Kirchennachrichten****Filialgemeinde Sankt Bonifatius Uehlfeld, Dachsbach, Gerhardshofen**

Pastoralreferent Christian Lauger erreichen Sie unter der Telefonnummer 0175/2647301 oder dienstags von 10.30-11.30 Uhr im Pfarrbüro Sterpersdorf (außer in den Schulferien). Das Pfarrbüro St. Vitus in Sterpersdorf erreichen Sie unter der Telefonnummer 09193/3490 Bürozeiten: Di. von 9.00-11.00 Uhr, Do. von 16.00 -18.00 Uhr

Freitag, den 03.02.2017**Uehlfeld**

16.30 Uhr Treffen der Kommunionkinder

Samstag, den 04.02.2017**Sterpersdorf**

19.00 Uhr Vorabendmesse

Dachsbach

14.00-17.00 Uhr Probennachmittag Martin Luther Musical (im Gemeindeheim)

Sonntag, den 05.02.2017**Uehlfeld**

9.30 Uhr Heilige Messe mit Vorstellung der Kommunionkinder

9.30 Uhr Kindergottesdienst

Dienstag, den 07.02.2017**Uehlfeld**

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum

Donnerstag, den 09.02.2017**Uehlfeld**

14.30 Uhr Seniorennachmittag

Die Intentionen können bei Fam. Weiß, Tel. 00163/1633, oder in der Sakristei bestellt werden.

Hallo Kinder,am **Sonntag, den 5. Februar** ist wieder Kindergottesdienst. Wir laden euch herzlich ein und treffen uns mit euch um 9.30 Uhr im Pfarrsaal unter der Kirche.

Euer Kigo-Team

Christusgemeinde Diespeck - Gerhardshofen**Donnerstag, 02.02.17**

17:00 Uhr Kids Zone (6 – 12 Jahre)

Aktionen: Kuchen backen; Insider-Outsider; T-Shirts bemalen

18:45 Uhr teens for Christ (t4C) (12 – 16 Jahre) „Dönercashing“

19:30 Uhr Gebetskreis

Freitag, 03.02.17

9:00 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“

20:00 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahre) „Paintball oder Lasertag“

Samstag, 04.02.17

19:30 Uhr Profil EC-Chor „modern gospel live“

Sonntag, 05.02.17

10:00 Uhr Familiengottesdienst „Du bist einzigartig“

Montag, 06.02.17

16:45 Uhr EC-Pfadfinder (6 – 12 Jahre) in Kästel

Aktionen: Suppe kochen; Fackelwanderung; Lagerfeuer

20:00 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, 07.02.17

16:00 Uhr Kindergruppe „Löwenbande“ (3 – 6 Jahre)

19:30 Uhr Alkohol (k)ein Problem? Gesprächskreis des Blauen Kreuzes für Angehörige und Betroffene (jeden 1., 3. und 5. Dienstag im Monat)

Während unserer Gottesdienste stehen für die ganz Kleinen Eltern-Kind-Räume zur Verfügung. Alle Kinder zwischen 2 ½ und 6 Jahren dürfen während der Predigt bei der Kinderbetreuung singen, spielen und spannende Geschichten hören. Für Kinder ab der 1. Klasse bis 12 Jahre findet parallel zum Gottesdienst das „Abenteuerland“ statt. Beim „Abenteuerland“ können die Kinder nach Herzenslust in der Spielstraße, bei Liedern und spannenden biblischen Geschichten gemeinsam Spaß haben.

Besonderes:

Profil EC-Chor am 04.02.2017 um 19:30 Uhr

Profil ist ein besonderer Gospelchor aus dem Großraum Mittelfranken. „Besonders“ deshalb, weil er glaubt, was er singt. 30 junge Christen überzeugen mit qualitativer und tiefgehender Musik. Ehrliche Texte, mitreißende Musik, Glaube und Hoffnung – das war und ist das Rezept guter Gospelmusik. Vor 200 Jahren und auch heute. Der musikalische Stil von Profil ist „modern gospel“. Das Repertoire setzt sich aus Titeln internationaler und deutscher Künstler zusammen, wie z. B. Oslo Gospel Choir, Kirk Franklin, Albert Frey oder Danny Plett. Begleitet wird der Chor von einer Live-Band. Der Eintritt ist frei.

Profil e. V. ist ein Chor mit überkonfessioneller Zielsetzung, der in-

nerhalb des bayerischen EC-Verbandes arbeitet. (EC = „Entscheiden für Christus“, weltweiter Jugendverband und kooperatives Mitglied der evangelischen Landeskirche). Weitere Informationen finden Sie unter www.ec-profil.de.

Kindergruppe „Löwenbande“

Alle Kinder von 3 bis 6 Jahren (mit oder ohne Mama/Papa/Oma/OPA) laden wir herzlich zu unserer Kindergruppe „Löwenbande“

ein. Wir treffen uns normalerweise jeden 1. Dienstag im Monat (auch in den Ferien) von 16:00 bis 17:00 Uhr, um gemeinsam Geschichten zu hören, zu singen, zu basteln, zu spielen u. v. m. Infos bei Bianca Zehelein, Tel. 09163/994528.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, im Gemeindezentrum der Christusgemeinde in Diespeck statt.

Vereine und Verbände

Ortsburschen Gerhardshofen

Jahreshauptversammlung 2017

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Dienstag, 07.02.2017 um 19:30 Uhr** im Gasthaus „Osteria da Piero“ statt. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenprüfers
8. Wünsche und Anregungen

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Jan Eichner, 1. Vorstand

FFW Willmersbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, den 11. Februar 2017 um 19.00 Uhr** im Schützenhaus in Willmersbach.

1. Begrüßung
2. Begrüßung durch Bgm. Mönius
3. Bericht des Kommandanten
4. Vorschau auf 2017
5. Wünsche und Anträge

Walter Mönius, Kommandant

Obst- und Gartenbauverein Uehlfeld und Umgebung e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Satzungsgemäß lade ich alle Vereinsmitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Sonntag, den 12. Februar 2017 um 14.30 Uhr** im Gasthaus Zwanzger Uehlfeld, Nebenzimmer, herzlich ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wünsche, Anträge und Sonstiges



Anträge sind 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.

Die Vorstandschaft freut sich auf einen recht zahlreichen Besuch der Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Sapper 1. Vorsitzender

Veteranen- und Kameradschaftsverein Linden-Kästel

Der Veteranen- und Kameradschaftsverein Linden-Kästel lädt alle Mitglieder zur jährlichen Generalversammlung am **Sonntag, den 19. Februar 2017 um 18:00 Uhr** ins Feuerwehrhaus in Linden recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorstands
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht der Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Markt Dachsbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, den 5. Februar 2017, um 14.00 Uhr** im Feuerwehrhaus Dachsbach-Gerhardshofen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Grußwort Bürgermeister
3. Ehrungen
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kommandanten
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
9. Wünsche und Anträge

Auf zahlreiches Erscheinen in Uniform freuen sich die Kommandanten und die Vorstandschaft.

Jürgen Bär, 1. Kommandant Harald Stubenrauch, 1. Vorstand

Jagdgenossenschaft

Peppenhöchstädt-Rohensaas-Gottesgab

Am **Samstag, den 18. Februar 2017 um 19:30 Uhr** findet im Feuerwehrhaus Peppenhöchstädt die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Wegebau
6. Verwendung des Jagdpachtes
7. Wünsche und Anträge

Wichtiger Hinweis:

Eigentumswechsel oder Änderungen des Besitzstandes sind dem Jagdvorsteher mitzuteilen.

Im Anschluss lädt der Jagdpächter zum gewohnten Jagdessen ein. Alle Jagdgenossen sind auch hier herzlich eingeladen.

Gez. Werner Hammer, Schriftführer

1000 Varianten der Liebe - vom Liebesleben in der Tierwelt

Alle Lebewesen müssen sich vermehren. Viele Arten haben dazu im Laufe der Evolution ganz ungewöhnliche Strategien entwickelt.

Von „schwangeren“ Vätern bis zur Jungferzeugung, von Kannibalismus bis zur Unsterblichkeit: im Tierreich ist alles vertreten.

Vortrag mit vielen Fotos und außergewöhnlichen Berichten über den Drang zum Überleben Referent: Hans Meyer

Freitag, **03.02.2017 um 19.30 Uhr**

im Gasthaus Rost'n Hof, Schornweisach

Es lädt ein der Gartenbauverein Schornweisach

Start in die 5. Jahreszeit beim TSV Lonnerstadt

Herzliche Einladung zum TSV Kinderfasching am **11.02.2017 von 14.00 - 17.00 Uhr** im Sonnensaal in Lonnerstadt. Es erwarten Euch wie immer Spiel, Spaß, Verlosung, Mini Playback Show, Tanz und Musik mit DJ. Als besonderen Höhepunkt freuen wir uns auf die Zaubershow des Zauberers Matzelli.

Auf geht's zur Original Loschedder Faschingsgaudi.

Die Termine sind am 18.02.17, 24.02.2017, 25.02.2017 und 27.02.2017. Beginn ist jeweils um 19:33 Uhr.

Alle Aufführungen sind im Sonnensaal des Gasthauses „Zur Sonne“ in Lonnerstadt.

Eintrittskarten sind erhältlich von Mittwoch bis Freitag von 16-18 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“. Weitere Infos auch telefonisch unter 09193-3491 (Gasthaus) oder unter 0176-61771367 (Frank Haslauer).

Kinderbasar in Uehlfeld - Alles für Baby Kind und Jugend

Wann: **Sonntag, 12.03.2017**

Verkauf: 14.00 bis 16.00 Uhr

Einlass für Schwangere ab 13.00 Uhr

WO: VEIT-VOM-BERG-HALLE UEHLFELD

Weitere Infos und Kundennummer unter Telefon 0151/70802246 oder 09163/8405 oder 09163/994081

Wir freuen uns auf ihren Besuch

Das Kinderbasar-Team

SpVgg Uehlfeld - Abteilung Tischtennis

Am **Samstag, den 11.02.2017 von 9.00 bis etwa 11.00 Uhr** führen wir einen Ortsentscheid der Minimeisterschaften, ein Tischtennisturnier für Anfänger, durch. Mitspielen können alle Kinder bis 12 Jahre nach vorheriger Anmeldung, sofern sie noch nicht bei offiziellen TT-Wettkämpfen dabei waren.

Genauere Informationen finden sich auf unserer Webseite spvgg-uehlfeld.de unter Tischtennis/Berichte.

Jagdgenossenschaft Oberhöchstädt-Rauschenberg

Einladung zur Jagdversammlung

Die Jagdgenossenschaft Oberhöchstädt-Rauschenberg hält am **Samstag, den 4. Februar 2017 um 19.30 Uhr** ihre Jagdversammlung im Feuerwehrhaus in Oberhöchstädt ab.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Beschlussfassung über die Abgabe der Optionserklärung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
7. Bericht des Jagdpächters
8. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Hinweis: Laut §6 Absatz 8 der Satzung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse dem Jagdvorsteher einen Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen seines Besitzstandes im Gemeinschaftsjagdrevier unverzüglich mitzuteilen.

Zu Beginn der Versammlung lädt der Jagdpächter zu einem Essen ein. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Die Theatergruppe der SpVgg Uehlfeld

spielt den lustigen Dreiakter „Der ledige Bauplatz“

Termine:

Freitag 24.02.2017, Beginn 19.30 UHR

Samstag 25.02.2017, Beginn 19.30 UHR

Freitag 03.03.2017, Beginn 19.30 UHR

Samstag 04.03.2017, Beginn 19.30 UHR

Die Aufführungen finden in der Veit vom Berg Halle statt!

Kartenvorverkauf in der Raiffeisenbank Uehlfeld

Nähere Infos unter: www.spvgg-uehlfeld.de

Die Theatergruppe der SpVgg Uehlfeld freut sich auf Ihren Besuch!

Männergesangverein 1865 Dachsbach

Der MGV 1865 Dachsbach lädt die gesamte Bevölkerung am **Sa 18.02.2017** zum Faschingsball ein, unter dem Motto: „Dachsbach rockt fränkisch“.

Ort: Landgasthof „Zum Brandenburger Adler“, Dachsbach

Einlass: 19 Uhr, Beginn: 20 Uhr

Eintritt: 6,- € / Schüler, Studenten + Azubi 4,- €

In diesem Jahr gibt es:

Musik von DJ Wolle, Liedbeiträge des MGV von „Evergreen“ bis „top aktuell“, große Tombola mit tollen Preisen, Showtanzeinlagen und die fränkische Version einer großen Rockband die jeder kennt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

MGV 1865 Dachsbach

Georg Brauer, 1. Vorstand

<http://www.maennergesangverein-dachsbach.de>

Birgit Süß „Schenk mir ein Lächeln“

ein Hoffnungsschimmer am Horizont, wenn der Alltag mal wieder über einem zusammenschlägt und sich zu einem Kuriositätenkabinett entwickelt:

Appendix statt Raucherbein, Yoga mit der Regierung und ein Wohlfühlwochenende im Braun Dentallabor, Plattfüße bei Rosamunde Pilcher und endlich – der Traummann aus dem Internet, der nichts hält, aber alles verspricht: Horsch alias Wildlover 35.

„Schenk mir ein Lächeln“ - das neue Soloprogramm von Birgit Süß, die sich inzwischen sowohl bei Ottis Schlachthof als auch bei Altinger oder „Stratmanns“ ihren Platz erobert hat.

Live auf der Bühne, in Wort, Tat - und natürlich auch mit neuen selbstgestrickten Chansons.

Mit dabei auf der Bühne:

Am Piano Werner Goldbach

Gitarre: Chris Adam.

Samstag, 11. Februar, 2017, 20:00 Uhr

Brauerei Prechtel, Uehlfeld

Kartenvorverkauf:

Uehlfeld - Brauerei Prechtel, Raiffeisenbank, Sparkasse

Neustadt - Bücherladen Libretto

Höchstädt - Bücherstube

Walter Kirsch, 1. Vorsitzender

„Offenes Torhaus“

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am **Sonntag, den 12. Februar 2017** ist das Torhaus von 14.00 bis 17.00 Uhr wieder zur Besichtigung geöffnet. Mit leckeren Kuchen, Kaffee, Tee und anderen Getränken können Sie bei uns entspannen.

ACHTUNG !!!

Zusätzlich können Sie an diesem Tag Eintrittskarten für das gesamte Jahresprogramm erwerben.

Auf Ihren Besuch freut sich das Bänkla-Team

